Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/27
27. 02. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 18. bis 27. Februar 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

1. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche Bundesmittel hat die Bundesregierung für die Errichtung eines Konzertsaales in Lübeck vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 25. Februar 1987

Für die Förderung des Baues und der Einrichtung eines Konzertsaales in Lübeck hat die Bundesregierung Zonenrandförderungsmittel bislang nicht vorgesehen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür wäre ein entsprechender Förderungsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein an das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen. Dieser liegt bislang nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

2. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Handhabung des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. März 1984 bezüglich der Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, wonach einige Bundesländer, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz, durch ihre Versorgungsverwaltung von den Versorgungsberechtigten bei Überzahlungen grundsätzlich Zinsen für die Rückzahlungsschuld verlangen, unabhängig von der Frage, wer die Überzahlung zu vertreten hat und andere Bundesländer auf diese Zinsen verzichten, und sieht die Bundesregierung in dieser unterschiedlichen Praxis nicht möglicherweise einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 24. Februar 1987

Der Bundesregierung ist die Praxis der Versorgungsverwaltungen der Länder zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen nach § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bekannt.

Das in der Anfrage erwähnte Rundschreiben vom 15. März 1984 ist zwischenzeitlich durch ein Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Dezember 1986 ersetzt worden. Die neue Regelung sieht eine Verzinsung von Erstattungsansprüchen nur noch vor, wenn

- der Versorgungsberechtigte den Bescheid des Versorgungsamtes durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
- der Bescheid auf Angaben beruht, die der Versorgungsbrechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder

– der Versorgungsberechtigte die Rechtswidrigkeit des Bescheids kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat

(vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Im übrigen läßt die Neuregelung Erstattungsansprüche zinsfrei. Damit wird sowohl den Interessen der betroffenen Kriegsopfer als auch dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung bei den Ländern Rechnung getragen.

Mit dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Dezember 1986 soll auch Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis in den Ländern erreicht werden.

3. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen erhalten die höhere Knappschaftsrente, obwohl sie praktisch nie im Untertagebau gearbeitet haben, sondern nur bei einer Bergwerksgesellschaft beschäftigt waren?

4. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Zuschüsse zur Bundesknappschaft in den letzten fünf Jahren, und wie hoch ist der Anteil an die in der ersten Frage genannten Personen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 24. Februar 1987

Die Anzahl der Personen, die eine Knappschaftsrente erhalten, ohne jemals im Untertagebau gearbeitet zu haben, ist nicht bekannt. Sie ließe sich nur durch eine sehr zeit- und arbeitsaufwendige Auswertung aller rund 720 000 Rentenkonten einschließlich der für Hinterbliebene bei der Bundesknappschaft ermitteln.

Einen Anhaltspunkt für eine untere Grenze bietet bei den rund 355 000 Beziehern einer Versichertenrente die Anzahl der rund 22 500 Knappschaftsrentnerinnen, die auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften nie unter Tage beschäftigt waren. Von den männlichen Knappschaftsrentnern hat nach Einschätzung der Bundesknappschaft der weitaus überwiegende Teil zumindest zeitweise auch unter Tage gearbeitet.

Die Zuschüsse des Bundes zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 128 Reichsknappschaftsgesetz betrugen in den Jahren

1982	1983	1984	1985	1986
8 575	8 689	8 567	8 412	rund 8 450 Millionen DM.

Welcher Anteil des Bundeszuschusses auf das Ausgabevolumen der knappschaftlichen Rentenversicherung für Rentenbezieher entfällt, die nie im Untertagebau beschäftigt waren, läßt sich – wie sich aus der Beantwortung Ihrer ersten Frage ergibt – ohne die dort angesprochene Auswertung sämtlicher Rentenkonten nicht sagen.

5. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen, die zur Zeit länger als ein Jahr arbeitslos sind, waren zwanzig und mehr Jahre beschäftigt?

6. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie viele Personen warem am 1. Januar 1987 bei der Bundesanstalt für Arbeit noch als Lehrstellenbewerber gemeldet, bzw. wie viele von ihnen hatten eine Lehre im Lehrjahr 1986/87 abgebrochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 25. Februar 1987

Daten über Beschäftigungszeiten Arbeitsloser liegen nicht vor. Hilfsweise lassen sich Anhaltspunkte über die mögliche Dauer vorheriger Beschäftigung aus der Altersstruktur der ein Jahr und länger Arbeitslosen ableiten, und zwar unter der Überlegung, daß mit zunehmendem Lebensalter die Beschäftigungszeiten im Durchschnitt länger sein müßten.

Alter	Arbeitslose Ende September 1986	
	absolut	Prozentsatz
unter 20 Jahre	11 871	1,8
20 bis unter 25 Jahre	53 134	8,1
25 bis unter 30 Jahre	78 180	12,0
30 bis unter 35 Jahre	77 218	11,8
35 bis unter 40 Jahre	67 090	10,3
40 bis unter 45 Jahre	57 907	8,9
45 bis unter 50 Jahre	81 579	12,5
50 bis unter 55 Jahre	87 201	13,3
55 bis unter 60 Jahre	116 057	17,7
60 bis unter 65 Jahre	23 771	3,6
	654 008	100,0

Die Zahl der Bewerber um einen Ausbildungsplatz wird von der Bundesanstalt für Arbeit jeweils zum Monatsende erhoben. Danach waren Ende Dezember 1986 noch 295 403 Lehrstellenbewerber, die für das kommende Ausbildungsjahr 1987/88 eine Ausbildungsstelle suchen, nicht vermittelt. Das waren 30 606 oder 9,4 v. H. weniger als Ende Dezember 1985. Unter diesen Lehrstellenbewerbern befinden sich insgesamt 30 674 Bewerber, die schon Ende September 1986 als noch nicht vermittelte Bewerber gemeldet waren.

Statistische Erhebungen über Lehrstellenabbrecher unter den Lehrstellenbewebern werden von der Bundesanstalt für Arbeit nicht durchgeführt. Die Anzahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge im Jahr 1985 betrug insgesamt 103 900; die Zahl für 1986 liegt noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

7. Abgeordneter **Dr. Faltlhauser** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung ein Gesetz über Biomaterialien in der Medizin für notwendig, und ist sie gegebenenfalls bereit, die Vorarbeiten für ein derartiges Gesetz in dieser Legislaturperiode voranzutreiben?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 25. Februar 1987

Die Bundesregierung beabsichtigt, in der 11. Legislaturperiode einen Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit medizinischen Hilfsmitteln zu erstellen. Mit diesem Gesetz soll die Sicherheit medizinischer Hilfsmittel an die Arzneimittelsicherheit angeglichen werden.

Bei der Erarbeitung dieses Gesetzes wird auch das Votum des Bundesgesundheitsrates zur Frage der „Notwendigkeit eines Gesetzes über medizinische Hilfsmittel – Medicalproduktegesetz –" einbezogen (BGesBl. 29 Nr. 6, S. 190, Juni 1986). Ebenso werden geltende Vorschriften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderer Staaten mit berücksichtigt.

8. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung die Länder und insbesondere das bevölkerungsreichste Land Nordrhein-Westfalen bzw. die Gemeinden, insbesondere die Großstädte der Rhein- und Ruhrschiene, finanziell so zu unterstützen, daß sie die Möglichkeit haben, die zunehmende Anzahl der AIDS-Kranken in geeigneten Räumen von fachkundigem Personal zu beraten und zu behandeln und darüber hinaus in geeigneter Weise Familienangehörige Betroffener und nicht nur durch besondere Risiken gefährdete Gruppen, sondern alle Bevölkerungsgruppen, sachgemäß zu informieren und zu beraten, da die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 26. Februar 1987

Die Sicherstellung der Krankenversorgung, zu der auch präventive Aufgaben gehören und damit auch die Beratung zur Problematik AIDS, fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer. Der Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, für den im Lande Nordrhein-Westfalen die Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich sind. Die Bundesregierung hat lediglich die Möglichkeit, über Modellmaßnahmen Anstöße zu geben; dies ist erfolgt. Dabei wird auf zwei Programme verwiesen, die einerseits Bedarf und Organisation der psychosozialen Beratung im Zusammenhang mit dem Antikörper-Test und zum anderen neue Formen der aufsuchenden Beratung in Treffpunkten der Hauptrisikogruppe zum Inhalt haben. Weiteres ist in Vorbereitung.

Die Aufklärung der Allgemeinbevölkerung und diejenige spezieller Zielgruppen wird zusätzlich auch von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verfolgt. Diese Maßnahmen ergänzen die Bemühungen der Länder und Gemeinden, der Krankenkassen und anderer Institutionen, insbesondere auch der Deutschen AIDS-Hilfe, die nahezu ausschließlich aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß zu Beginn einer neuen Entwicklung der Beratungs- und Informationsbedarf sprunghaft ansteigt und selbst die mit großer Intensität betriebenen Aufklärungsmaßnahmen erst nach einiger Zeit bedarfsdeckend sind. Das trifft für die besondere Situation bei AIDS ebenfalls zu. Es ist Vorsorge getroffen, die Maßnahmen auch in Abstimmung mit den Fernseh- und Rundfunkanstalten sowie mit anderen Trägern 1987 wesentlich zu verstärken. Ein Informationsrückstand kann allgemein nicht angenommen werden. Durch die Postwurfsendung an alle Haushalte, durch die laufende Anzeigenkampagne in einer großen Zahl von Zeitschriften und Tageszeitungen sowie über die gezielt eingesetzten Medien hat jeder Bürger bereits jetzt die Möglichkeit, sich zu informieren.

9. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Ist der Bundesregierung die Forderung der Gehörlosenvereine bekannt, bei den Sozialämtern der Kreise und kreisfreien Städte einen Gehörlosen-Dolmetscher zu beschäftigen, und wenn ja, wie stellt sich die Bundesregierung zu dieser Forderung?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 25. Februar 1987

Hinsichtlich der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, bei einer öffentlichen Stelle auf kommunaler Ebene einen Gehörlosen-Dolmetscher zu

beschäftigen, hat eine Umfrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Jahre 1985 bei den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden kein einheitliches Bild ergeben. Ganz überwiegend wurde berichtet, daß den Gehörlosen bereits jetzt im Bedarfsfall von ihren Verbänden oder anderen Stellen meist unentgeltlich ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werde. In einigen Ländern wird die Tätigkeit der Verbände auf diesem Gebiet aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Die Bundesregierung würde einem bedarfsgerechten Ausbau dieser Dienste den Vorzug geben vor einem bei der Kommunalbehörde angestellten öffentlichen Dolmetscher, nicht zuletzt deshalb, weil auf diese Weise im Bedarfsfall eine raschere unbürokratische Hilfe möglich ist. Sie befürwortet deshalb auch eine finanzielle Förderung dieser Bemühungen durch Länder und Gemeinden. Diese Auffassung hat das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit seinerzeit auch dem Präsidenten des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. mitgeteilt. Eine Bundeszuständigkeit auf diesem Gebiete besteht nicht.

10. Abgeordneter **Gilges** (SPD)

Trifft es zu, daß das grundsätzliche Verbot der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit) auf die Spielbedingungen des „Rubbel-Lottos" keine Anwendung findet, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die darin zum Ausdruck kommende doppelte Moral staatlicher Stellen, wenn es um die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen geht?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 26. Februar 1987

Das durch das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit neugefaßte grundsätzliche Verbot der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 8 Abs. 2 JÖSchG) bezieht sich nur auf die Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die von §§ 33c ff. der Gewerbeordnung erfaßt werden. Hierunter fallen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO. Demgegenüber sind entsprechend der Ausnahmebestimmung des § 33h GewO Lotterie-, Lotto- und Totospiele durch Landesgesetze und Staatsverträge der Länder bzw. auf deren Grundlage gesondert geregelt. Wie eine Erörterung der Fachebene im vergangenen Jahr ergeben hat, wird diese Auffassung auch von den Jugendministern der Länder und des Bundes übereinstimmend vertreten.

Die Bundesregierung sieht darin, daß das zu den Spielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks gehörende „Rubbel-Lotto" nicht von den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erfaßt wird, keine doppelte Moral im Sinne der Fragestellung.

Mit den vorgenannten in der Gewerbeordnung geregelten Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit einerseits und den Spielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks, den Klassenlotterien und den Fernsehlotterien andererseits sind unterschiedliche Bereiche angesprochen; für die bundesrechtlich geregelten gewerblichen Spiele trifft § 8 Abs. 2 JÖSchG eine den Bedürfnissen des Jugendschutzes angemessene Regelung, für den Lotto-, Toto- und Lotteriebereich ist der Landesgesetzgeber aufgerufen, im Bedarfsfall adäquate Regelungen zu schaffen bzw. in Rechtsverordnungen, Satzungen oder

auf sonstige Weise zu ermöglichen. Nicht ganz außer acht bleiben kann auch in dem von Ihnen angesprochenen Zusammenhang, daß die Reinerlöse aus dem „Rubbel-Lotto" für Zwecke des Gemeinwohls verwendet werden. So sind diese z. B. in Baden-Württemberg für die dortige Denkmalstiftung, die Stiftung Kulturgut, für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses, der ehrenamtlichen Tätigkeit im sozialen Bereich und der außerschulischen Jugendarbeit bestimmt.

11. Abgeordneter **Gilges** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung vieler Jugendschutzexperten, daß die Teilnahme am „Rubbel-Lotto" ebenso die Gefahr der Entstehung von Beschaffungskriminalität sowie erheblicher Taschengeldprobleme für Kinder und Jugendliche mit sich bringt wie die Teilnahme an anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten, die der Gesetzgeber bewußt mit einem Verbot (§ 8 Abs. 2 Jugendschutzgesetz) belegt hat?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 26. Februar 1987

Die Beantwortung dieser Frage setzt eine differenzierte Betrachtung und eine sorgfältige Beobachtung des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen voraus. Soweit die Bundesregierung in ihrem Bereich die bisherige Entwicklung mitverfolgen konnte, haben die schon länger eingeführten Spiele des Deutschen Lotto- und Totoblocks (Zahlenlotto, Toto, Rennquintett, Spiel 77), die Klassen- und Fernsehlotterien nicht und das im Rahmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks neu entwickelte Rubbel-Lotto erst vor kurzem – nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zum 1. April 1985 – zu kritischen Bemerkungen unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes geführt. Da es jeweils um Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand geht, kann davon ausgegangen werden, daß nötigenfalls Auswüchsen wirksam Einhalt geboten wird.

12. Abgeordneter **Gilges** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag den Entwurf einer entsprechenden Gesetzesänderung vorzulegen, die eine unterschiedliche rechtliche Behandlung des gleichen Tatbestandes für die Zukunft ausschließt?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 26. Februar 1987

Die Bundesregierung strebt aus den in der Antwort zu Frage 10 dargelegten Gründen keine bundesrechtliche Regelung in diesem Bereich an. Über einen eventuellen Gesetzgebungsbedarf sollten, wie hinsichtlich des rundfunkrechtlichen Jugendschutzes in zahlreichen Landesmediengesetzen bereits geschehen, die Länder entscheiden.

Bonn, den 27. Februar 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333